

URL: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1335566

Interview

"Das ist rechtswidrige Haft für Kinder"

Anwältin Ursula Schlung-Muntau moniert fehlende Betreuung.

Frau Schlung-Muntau, was machen die Behörden mit minderjährigen Flüchtlingen am Flughafen?

Ich beobachte eine Missachtung der besonderen Schutzbedürftigkeit der Minderjährigen auf allen Ebenen. Das fängt schon bei der Frage an, wer als minderjährig eingestuft wird. Das muss man sich mal vorstellen: Männliche Polizeibeamte begutachten Flüchtlingsmädchen und schätzen nach Augenschein, ob diese 13 oder 16 Jahre alt sind. Bei Jungen wird der Haarwuchs am Bauch kontrolliert. Das ist völlig sachunkundig.



Ursula Schlung-Muntau
(FR/Kumpfmüller)

Dürfen Minderjährige im Transitbereich festgehalten werden?

Normalerweise gehören Minderjährige in die Obhut des Jugendamtes. Sie sind in einer traumatischen Fluchtsituation, getrennt von allen Bindungen.

Kümmert sich das Jugendamt?

Nein, das Jugendamt ist nicht in der Einrichtung. Es wird auf die Sozialarbeiter verwiesen. Die sind meines Erachtens aber nicht in der Lage, Jugendliche, die sich zum Teil monatelang in der Einrichtung aufhalten müssen, zu betreuen. Es gab Fälle von Minderjährigen, die monatelang ohne adäquate Betreuung waren.

Müssen die nicht in die Schule?

Wir haben in Deutschland zwar eine Schulpflicht, aber dort im Transitbereich besteht diese Pflicht nicht, weil hier von der juristischen Fiktion ausgegangen wird, dass die Jugendlichen noch nicht nach Deutschland eingereist sind. Die Teilnahme an den normalen Rechten ist deshalb abgeschnitten. Das hat verheerende Folgen.

Können Sie einige nennen?

Besonders dramatisch finde ich, dass es keine Betreuung und keine Angebote für die Jugendlichen gibt. Das ist eine reine Verwahrung. Es gab einen Jungen, der saß drei Monate dort in Haft und niemand hat mit ihm gesprochen. Niemand hatte ihm Kleidung gegeben. Er hatte sich nach drei Monaten für einen Gerichtstermin von einem anderen Flüchtling eine Jacke geliehen.

Haben die Jugendlichen Zimmer für sich?

Nur die unter 16-Jährigen haben einen eigenen Bereich. Die Minderjährigen über 16 Jahre werden mit Erwachsenen zusammen untergebracht. Da teilen sich vier Leute ein Zimmer von 25 Quadratmetern. Das ist weniger als in jeder deutschen Haftanstalt.

Werden die Jugendlichen also in Wahrheit in Haft gehalten?

Früher hieß es tatsächlich "Haft" am Flughafen. Jetzt heißt es "Aufenthaltsanordnung". Aber das ist nur die Auswechslung eines Namens. Es ist Freiheitsentziehung und damit Haft - auch für Kinder. Den Minderjährigen ist es nicht möglich, den Transitbereich zu verlassen. Sie können nicht freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgehen, weil sie keine Dokumente haben und keiner sie aufnimmt. Das ist Haft für Minderjährige ohne

Rechtsgrundlage, weil die ersten 30 Tage nicht einmal durch ein Gericht, sondern nur vom Bundespolizeiamt angeordnet werden. Das ist verfassungswidrig.

Stimmt das überein mit europäischem Recht?

Haft für Minderjährige sieht die EU-Richtlinie nicht vor. Es gibt eine ganz klare Definition. Minderjährige sind alle Flüchtlinge unter 18 Jahren und die bedürfen eines besonderen Schutzes. Dazu gehört eine geeignete Unterbringung und Betreuung. Am Flughafen Frankfurt gibt es das nicht.

Interview: Matthias Thieme

Abschiebehaft am Frankfurter Flughafen: **Allein im Niemandsland**

[document info]

Copyright © FR-online.de 2008

Dokument erstellt am 16.05.2008 um 17:40:03 Uhr

Letzte Änderung am 17.05.2008 um 15:25:23 Uhr

Erscheinungsdatum 17.05.2008

URL: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/aktuell/?em_cnt=1335565

Abschiebehaft am Frankfurter Flughafen

Allein im Niemandsland

Keine Eltern, keine Bekannten, kein Jugendamt - am Frankfurter Flughafen, Gebäude 587, werden sogar unter 14-Jährige kaserniert.

VON MATTHIAS THIEME



Stacheldraht ist nicht mehr nötig im Jahr 2008. Über dem Sandkasten mit Schaukel und Wippe wölben sich elastische Bögen, an denen jeder Mensch abrutscht, der fliehen will. Versucht hat es schon lange niemand mehr. Sie sind doch alle schon geflohen, aus allen Winkeln der Erde, hierher, nach Deutschland. Welch Irrtum.

Gelandet sind sie im Niemandsland, juristisch "nicht eingereist", eingesperrt in Gebäude 587, bewacht von der Bundespolizei, wohnhaft in der Cargo City Süd am Frankfurter Flughafen. Fenster gibt es nicht. Was sie von Deutschland sehen können ist der Innenhof und ein Stück Himmel.

Die Maisonette scheint an diesem Donnerstag auch auf exterritoriales Gebiet. Kinder spielen im Hof. Draußen, direkt vor der Tür, steht ein Eisverkäufer mit seinem Wagen. Die Polizisten holen sich eine Erfrischung in Deutschland. Drinnen, im Niemandsland, gibt es kein Eis.

Im Niemandsland leben viele Kinder und Jugendliche ohne ihre Eltern, manchmal monatelang. Sie finden keinen, der ihre Sprache spricht, werden nicht betreut und können nicht zur Schule gehen. Eigentlich müssten sie vom Jugendamt und in Heimen betreut werden, sagen die Anwälte.

Anders in Frankfurt: Wer über 16 Jahre alt ist, gilt als "asylmündig" und wird wie ein erwachsener Flüchtling behandelt. Ob jemand 16 Jahre ist, bestimmt, wenn Papiere fehlen einfach die Polizei. Einziges Kriterium: das Bauchgefühl der Beamten.

"R. erweckt mit seinem Erscheinungsbild, vor allem durch sein relativ maskulin wirkendes Gesicht sowie den Bartwuchs (Oberlippen- und Kinnbart) den Eindruck, bereits heranwachsend zu sein", notieren die Beamten der Bundespolizei in einem offiziellen Papier, das der FR vorliegt. "Der Haarwuchs am Bauch des Betroffenen untermauert dies. Das Alter des R. schätze ich auf ungefähr 17 bis 18 Jahre." Sogar ein Formblatt zum Ankreuzen hat die Bundespolizeidirektion entwickelt. Die absurden Altersschätzungen werden in Gerichtsverfahren verwendet. Mal fällt den Beamten die "runzelige Haut an den Händen" der Jugendlichen auf, die "nicht jugendlich wirkt", mal ist es das Verhalten: "Im Allgemeinen weiß jeder Nigerianer, wie alt er genau ist", monieren die eifrigen Beamten. "Er musste jedoch (...) erst an seinen Fingern abzählen. Dieses Verhalten weist darauf hin, dass er etwas zu verbergen hat." Einer Nigerianerin glaubte die Bundespolizei trotz Geburtsurkunde ihr Alter nicht, ließ vier Beamte schätzen - und nahm den Mittelwert.



Gebäude 587 (FR/Kraus)



"Das ist pervers", sagt Anwältin Ursula Schlung-Muntau. Es sei ein Skandal, dass männliche Polizisten derartige Reihen-Begutachtungen mit jungen traumatisierten Frauen durchführen. "Das Verfahren hat keine Substanz und ist völlig wahnsinnig", sagt auch Anwalt Helmut Bäcker. "Pubertierende sind völlig unterschiedlich, das kann man so nicht feststellen." Das Flughafenverfahren und das gefängnisähnliche Gebäude 587 seien "für Jugendliche ungeeignet", kritisiert Bäcker. "Ich fordere, dass Minderjährigen die Einreise gestattet wird."

Flüchtlinge am
Frankfurter Flughafen
(FR-Infografik)



Rund 400 Minderjährige sind laut Pro Asyl in den letzten fünf Jahren am Flughafen festgehalten worden. Davon war die Hälfte jünger als 16 Jahre. Im vergangenen Jahr seien sogar zehn Flüchtlinge im Alter unter 14 Jahren dort eingesperrt gewesen. Dies verstoße gegen EU-Richtlinien (siehe Kasten). Außer Schweden, Portugal und Deutschland hätten alle Länder die Richtlinie umgesetzt.

"Minderjährige haben in der Einrichtung nichts zu suchen", findet auch der Frankfurter Caritas-Direktor Hartmut Fritz. Die "Kinder, die sich auf exterritorialem Gebiet aufhalten", hätten dennoch Anspruch auf Unterstützung. "In Frankfurt könnten sie qualifiziert betreut werden", so Fritz. "Man muss sie einreisen lassen." "Hier geht es nicht", sagt Javad Adineh, der als Betreuer täglich in der Unterkunft arbeitet. "Das ist kein Ort für Kinder."

Interview: **"Das ist rechtswidrige Haft für Kinder"**

[document info]

Copyright © FR-online.de 2008

Dokument erstellt am 16.05.2008 um 17:40:03 Uhr

Letzte Änderung am 17.05.2008 um 09:42:47 Uhr

Erscheinungsdatum 17.05.2008

... raus musst du noch lange nicht, sag' mir erst, wie alt du bist!

Unbegleitete Minderjährige im Flughafenverfahren

Javad Adineh

Das Asylverfahrensgesetz regelt in Deutschland, wie mit Flüchtlingen verfahren wird, die um Asyl bitten. Hier ist auch festgeschrieben, dass es im Asylverfahren einen Unterschied gibt zwischen Unbegleiteten Minderjährigen unter sechzehn Jahren und Unbegleiteten Minderjährigen, die älter als sechzehn Jahre sind.

In den meisten Ländern der Welt und in allen europäischen Ländern beginnt die Volljährigkeit mit achtzehn Jahren. Ab diesem Zeitpunkt sind Menschen geschäftsfähig, das heißt, sie können ab ihrem achtzehnten Geburtstag jegliche Verträge selbst unterzeichnen, und wenn sie eine Straftat begehen, sollen sie im Normalfall vom Gesetz her wie Erwachsene behandelt werden. Das ist auch so in Deutschland. Bei Flüchtlingskindern, die ohne ihre Eltern oder Verwandten nach Deutschland einreisen, also unbegleitet sind, macht die deutsche Gesetzgebung jedoch eine Ausnahme: Flüchtlingskinder gelten schon ab sechzehn Jahren als asylmündig (Paragraph 12, Asylverfahrensgesetz) und werden in dem gesamten Asyl- und Zurückweisungsverfahren wie erwachsene Flüchtlinge behandelt.

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) differenziert zwischen so genannten unbegleiteten Minderjährigen (UM) und asylmündigen unbegleiteten Minderjährigen (Asylm. UM). Unbegleitete Minderjährige unter sechzehn Jahren gelten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht als asylmündig. Sie werden während des gesamten Asylverfahrens durch einen gesetzlichen Vormund vertreten, der die entsprechenden Anträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellt.

Diejenigen Flüchtlingskinder, die sechzehn Jahre und älter sind, müssen den Asylantrag selbst stellen und ihre Asylgründe alleine bei der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vortragen. Für diese asylmündigen Flüchtlingskinder ist diese Vorgehensweise von Nachteil. Vor allem innerhalb des Flughafenverfahrens, einem speziellen Asyl-Schnellverfahren, wirkt sich die gesetzliche Unterscheidung von unbegleiteten Flüchtlingskindern negativ auf junge Menschen aus, die sich auf der Flucht befinden.

Das Flughafenverfahren am Beispiel des Flughafens Frankfurt/Main

Das Flughafenverfahren ist ein Asylverfahren, das innerhalb von einer neunzehntägigen Frist abgeschlossen sein muss. Seit dem 1. Juli 1993 wird dieses besondere Verfahren an Flughäfen angewendet, an denen es für Asylsuchende auf dem Flughafengelände eine Unterbringungsmöglichkeit gibt. Eine solche Flüchtlingsunterkunft gibt es am Flughafen Frankfurt am Main. Sie befindet sich im Transit im Cargo-Bereich. Ungefähr sieben- bis achthundert Menschen werden dort jährlich für eine unterschiedliche Dauer untergebracht. Die Flüchtlinge dürfen das Gebäude nicht verlassen.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gilt das Flughafenverfahren seit dem 1. Juli 1994 genau wie für alle anderen Flüchtlinge.

Ablauf des Flughafenverfahrens allgemein

Die Identität aller Reisenden, die an einem deutschen Flughafen ankommen, wird von der Bundespolizei anhand von Ausweispapieren überprüft. Stellt ein Beamter der Bundespolizei bei der Passkontrolle am Flughafen fest, dass jemand im Besitz eines gefälschten Passes ist beziehungsweise gar keinen Pass vorweisen kann, wird diese Person, wenn sie dann um Asyl bittet, in die Flüchtlingsunterkunft gebracht. Dort muss sie sich unmittelbar über das Asylbegehren gegenüber der Bundespolizei äußern.

In der Regel wird die asylsuchende Person bereits einen Tag nach der Befragung durch die Bundespolizei vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Mit den Antworten, die Flüchtlinge bei den Befragungen der Bundespolizei geben, steht und fällt die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen und nach Deutschland einreisen zu dürfen. Während der teilweise mehrstündigen Gespräche müssen Asylsuchende die Gründe für ihr Asylbegehren den Beamten der beiden Behörden glaubhaft darlegen. Das heißt, alle Angaben zur eigenen Person, zur Identität, zum Heimatland und der Fluchtstrecke müssen wahrheitsgemäß und nachvollziehbar sein. Kann ein Flüchtling beispielsweise durch Zeitungsartikel aus dem Heimatland oder jedwede offizielle Dokumente eine politische Verfolgung nachweisen, unterstützt er damit seine Glaubwürdigkeit.

Nach der Anhörung hat das Bundesamt zwei Tage Zeit, über den Asylantrag beziehungsweise die Einreise zu entscheiden. Falls der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, verweigert die Bundespolizei dem Flüchtling die Einreise. Der Asylsuchende hat dann drei Tage Zeit, beim Verwaltungsgericht einen Eilantrag zu stellen und Klage gegen den Ablehnungsbescheid zu erheben.

Entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind abgelehnte mittellose Asylsuchende im Flughafenverfahren zu einer kostenlosen asylrechtskundigen Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt berechtigt. Diese entscheiden nach der Rechtsberatung, ob eine Klageerhebung und eine Eilantragstellung sinnvoll sind. Wenn ein Rechtsanwalt einen Flüchtling vertritt, stellt er einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und erhebt Klage gegen die Ablehnung des Asylantrages beim Verwaltungsgericht in Frankfurt.

Das Verwaltungsgericht entscheidet innerhalb von zwei Wochen über den Eilantrag. Die asylsuchende Person wird dafür nicht persönlich angehört (Paragraph 36, AsylVfG), sondern die Richterin oder der Richter am Verwaltungsgericht entscheiden über den Eilantrag nach Aktenlage. Wenn der Richter positiv entscheidet, darf der Asylsuchende einreisen. Wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgewiesen, ist der Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet.

Von einem negativen Entscheid des Verwaltungsgerichts erfahren Asylsuchende durch die Bundespolizei, die zu diesem Zeitpunkt die Zurückweisung in die Wege leitet. In vielen Fällen scheidet die sofortige Zurückweisung jedoch, denn die abgelehnten Asylsuchenden besitzen keine gültigen Ausreisedokumente, ohne die eine Einreise in ein anderes Land nicht möglich ist. Die Beschaffung dieser Dokumente bei der jeweiligen Auslandsvertretung dauert einige Wochen und manchmal sogar mehrere Monate.

Die Situation der Flüchtlinge am Frankfurter Flughafen hat sich mit dem neuen Aufenthaltsgesetz, das im August 2007 in Kraft getreten ist, zusätzlich verschärft. Ohne richterliche

Anordnung darf die Bundespolizei die Asylsuchenden bis zu dreißig Tagen nach ihrer Ankunft in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen festhalten, aber nicht länger (Paragraph 15, Abs. 6, AufenthG). Deshalb bringen Beamte der Bundespolizei die bereits abgelehnten Asylsuchenden, die keine gültigen Reisedokumente besitzen, zur Haftrichterin oder zum Haftrichter, die oder der in der Regel eine Haft für drei Monate in der Flüchtlingsunterkunft anordnet. Die Dauer der Zurückweisungshaft der Flüchtlinge kann um sechs Monate verlängert werden und auch danach ist es für das Amtsgericht möglich, eine Haftverlängerung anzuordnen (Paragraph 62, Abs. 3, AufenthG).

Vor dieser Neuregelung konnte die Bundespolizei die abgelehnten Asylsuchenden nach Abschluss des Flughafenverfahrens nicht in der Flüchtlingsunterkunft festhalten. Nur wenn Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, bereit waren, eine so genannte Freiwilligkeitserklärung zu unterzeichnen, durften sie sich weiter in der Flüchtlingsunterkunft aufhalten. Die Zurückweisungshaft nach Paragraph 15, Abs. 6, AufenthG in der Flüchtlingsunterkunft ist sonach eine Gesetzesänderung, die schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Stimmung der Flüchtlinge in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen hat.

Auswirkungen des Flughafenverfahrens auf Flüchtlinge

Die Asylsuchenden, die am Flughafen Frankfurt ankommen und um Asyl bitten, gehen in aller Regel davon aus, dass sie bereits nach Deutschland eingereist sind. Erst nach der Ankunft im Flüchtlingsgebäude, das etwas außerhalb vom Flughafen liegt, erfahren sie, dass sie sich nicht in Deutschland, sondern in einem Transitbereich befinden. Den meisten Flüchtlingen fällt es schwer, den speziell für die Flüchtlingsunterbringung geschaffenen Rechtsraum zu verstehen und seine Bedeutung für die eigene Asylantragsstellung zu begreifen. Der Aufenthalt in der Flüchtlingsunterkunft, der mit viel Ungewissheit einhergeht, ist daher für Familien mit Kindern, Frauen mit Kindern und asylmündige unbegleitete Minderjährige besonders schwer zu ertragen und belastet in nahezu allen Fällen den ohnehin angeschlagenen psychischen Zustand der Asylsuchenden. In der für sie undurchsichtigen Lage sind die wenigsten Asylbewerber fähig, sich auf das Schnellverfahren am Flughafen sachlich vorzubereiten. Hierzu bleibt – wie zuvor erläutert – auch kaum Zeit, da die Befragungen durch die Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge innerhalb von drei bis fünf Tagen stattfinden. Fehlende Informationen über Form und Inhalt der Befragungen und die Funktion der unterschiedlichen staatlichen Institutionen verursachen einen noch größeren psychischen Druck auf die Asylsuchenden.

Die rechtliche Situation der Unbegleiteten Minderjährigen am Flughafen

Asylmündige unbegleitete Minderjährige

Entgegen allen europäischen Regelungen (siehe etwa Artikel 2 (h) der Verordnung (EG) Nr. 343 des Rates vom 18. Februar 2003)¹ erklärt das deutsche Asylverfahrensgesetz unbe-

1 Art. 2.h. Verordnung (EG) Nr. 343 DES RATES vom 18 Februar 2003. Zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. Amtsblatt der Europäischen Union.

gleitete Minderjährige ab sechzehn Jahren zu asylmündigen Flüchtlingen, was bedeutet, dass Minderjährige den gleichen Vorschriften des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes unterliegen wie Erwachsene. In allen anderen europäischen Ländern gilt die Volljährigkeit.

Asylmündige Minderjährige benötigen nach Meinung der zuständigen Behörden, also der Bundespolizei und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Flughafenverfahren keinen Vormund und auch keinen Rechtsbeistand für die ausländer- und asylrechtliche Betreuung als Unterstützung bei ihrer Asylantragstellung. Laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gelten diese Flüchtlingskinder jedoch als minderjährig. Das bedeutet, dass das Jugendamt durch einen Beschluss vom Amtsgericht gemäß Paragraph 1693, BGB als vorläufige Pflege und ein Rechtsanwalt für den Wirkungskreis ausländer- und asylrechtlicher Betreuung bestellt werden.

Die zuständigen Behörden halten sich aber an den Paragraphen 12, Asylverfahrensgesetz, wonach diese Minderjährigen asylmündig sind. Die Beamten müssen daher nicht auf die Entscheidung des Amtsgerichts bezüglich des Antrags auf vorläufige Pflege und Rechtsbeistand warten, sondern können das Flughafenverfahren ohne anwaltliche Betreuung für die Minderjährigen einleiten.

Die asylmündigen sechzehn- oder siebzehnjährigen Flüchtlinge leiden aus diesem Grund ganz besonders unter der Kürze des komplexen Flughafenverfahrens. Viele der Flüchtlingskinder kommen aus Krisengebieten. Einige sind traumatisiert, weil sie mit anschauen mussten, wie ihre Eltern oder Familienangehörige misshandelt oder gefoltert wurden. Manche von ihnen haben in den kriegerischen Auseinandersetzungen ihres Heimatlandes die Eltern verloren. Sie benötigen gerade am Anfang, nach ihrer Ankunft am Flughafen, eine kindergerechte sozial-psychologische Betreuung, die es in der Flüchtlingsunterkunft jedoch nicht gibt. Auf keinen Fall sind diese Kinder in der Lage, ihre Asylgründe gleich nach der Ankunft am Flughafen widerspruchslos darzustellen. Das Flughafenverfahren hat deshalb für viele Flüchtlingskinder negative Folgen: Sie dürfen nicht nach Deutschland einreisen und werden abgeschoben.

Genau wie erwachsene Flüchtlinge werden asylmündige unbegleitete Minderjährige nach negativem Abschluss des Asylverfahrens so lange in der Flüchtlingsunterkunft festgehalten, bis sie in ihr Heimatland oder in das Land, aus dem sie angereist sind, zurückgewiesen werden. Wie lange der Aufenthalt in der Flüchtlingsunterkunft dauert, hängt davon ab, wie schnell die Bundespolizei einen Passersatz von den jeweiligen Botschaften erhält. Auf jeden Fall aber ordnet der zuständige Haftrichter eine Zurückweisungshaft in der Flüchtlingsunterkunft für vorläufig drei Monate an. Die Haft wird verlängert, wenn der Bundespolizei die Ausreisedokumente nicht innerhalb der dreimonatigen Zurückweisungshaft vorliegen. Bei der Verlängerung der Haft muss die Bundespolizei dem Haftrichter ein weiteres Mal glaubhaft machen, dass die Ausreisedokumente in absehbare Zeit eintreffen werden. Sobald ein Passersatz vorliegt, werden die asylmündigen unbegleiteten Minderjährigen allein oder in Begleitung der Bundespolizei in ihre Heimat oder in einen sicheren Drittstaat zurückgewiesen.

Unbegleitete Minderjährige

Erst seit einem Erlass vom Bundesinnenministerium im Juli 1994 ist es gesetzlich erlaubt, Unbegleitete Minderjährige unter sechzehn Jahren, die ohne Pass beziehungsweise aus einem sicheren Herkunftsland am Flughafen ankommen und um Asyl bitten, auch in der

Flüchtlingsunterkunft im Transitbereich des Flughafens unterzubringen. Seit November 1999 leben Flüchtlingskinder zusammen mit Erwachsenen in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt.

Unbegleitete Minderjährige unter sechzehn Jahre müssen ebenfalls das Flughafenverfahren durchlaufen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet dort über ihre Einreise und später über ihren Asylantrag, sowie über eine mögliche Zurückweisung. Da Flüchtlingskinder unter sechzehn Jahre gemäß Asylverfahrensgesetz nicht asylmündig sind, wird Rechtsbeistand angeordnet und das zuständige Jugendamt für die vorläufige Pflege bestellt.

Die Tatsache, dass Unbegleitete Minderjährige unter sechzehn Jahren überhaupt in die Flüchtlingsunterkunft am Frankfurter Flughafen aufgenommen werden, verstößt gegen die Europäische Richtlinie für die Aufnahme von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten. Laut dieser Richtlinie ist es unzulässig, Asyl beantragende Unbegleitete Minderjährige in einer Unterkunft mit Erwachsenen unterzubringen. Stattdessen sollten sie „in einer Pflegefamilie; in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften“ untergebracht werden (siehe Art. 19 Nr. 2, Richtlinie 2003/9/EG).² Die Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt ist die einzige in Deutschland, in der Unbegleitete Minderjährige untergebracht sind. Alle anderen Flüchtlingsunterkünfte dürfen Unbegleitete Minderjährige nicht aufnehmen. Die Unbegleiteten Minderjährigen unter sechzehn Jahre werden umgehend in Jugendeinrichtungen verwiesen und dort von geschultem Personal betreut.

Mit Änderung des Aufenthaltsgesetzes und der damit einhergehenden Zurückweisungshaft in der Flüchtlingsunterkunft hat sich die Situation für Unbegleitete Minderjährige seit September 2007 weiter verschlechtert. Denn nun werden zurückgewiesene und neu angekommene Flüchtlinge, erwachsen oder unbegleitet und minderjährig, alle zusammen in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen festgehalten. Die asylmündigen und unter sechzehnjährigen Unbegleiteten Minderjährigen leben dort mit verzweifelten Menschen zusammen, die im Angstzustand sind und unter dauerndem Stress auf ihre Zurückweisung warten, was die Flüchtlingskinder zusätzlich psychisch belastet.

Kritik an deutscher Gesetzeslage

Flüchtlingskinder sind Kinder und nach der UN-Kinderrechtskonvention (KK) daher besonders schutzbedürftig. Die deutsche Gesetzgebung sieht das anders: Kinder sind nicht gleich Kinder. Erkennbar ist die Ungleichbehandlung daran, dass das Kindeswohl von Flüchtlingskindern aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Regelungen nachrangig behandelt wird. Während das Wohl von deutschen Kindern das Sozialgesetzbuches VIII schützt, kommt Flüchtlingskindern dieser rechtliche Schutz erst einmal nicht zu.

Deutlich hat die Bundesregierung ihre Einstellung zum Thema Kinderrechte gemacht, als sie 1992 die UN-Kinderrechtskonvention zwar ratifizierte, sich aber vorbehielt, die dort aufgelisteten Bestimmungen den deutschen Gesetzen und Verordnungen zur Einreise von ausländischen Kindern unterzuordnen. Obwohl im Artikel 22, KK die Vertragsstaaten dazu verpflichtet werden, „geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass sowohl

2 Artikel 19 Nr. 2. RICHTLINIE 2003/9/EG DES RATES vom 27. Januar 2003/Zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten. Amtsblatt der Europäischen Union.

Kinder, die erst die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehren, als auch jene, die bereits den Status nach völker- und innerstaatlichem Recht besitzen, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe“ bekommen, ist der deutsche Gesetzgeber in Bezug auf Unbegleitete Minderjährige weit davon entfernt, die besondere Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern unterschiedslos anzuerkennen.

Mit der gesetzlichen Unterscheidung zwischen asylmündigen und nicht asylmündigen ist zudem das Problem der Altersfeststellung entstanden, wenn keine offiziellen Ausweispapiere beweisen können, wie alt ein junger Mensch ist. Viele Behörden wenden daher die so genannte Inaugenscheinnahme an, um das ungeklärte Alter eines Jugendlichen festzusetzen. Das Aufenthaltsgesetz autorisiert die Bundespolizei mit dem Paragraph 49, Abs. 3 dazu, „erforderliche Maßnahmen zu treffen“, wenn „Zweifel über die Person, das Lebensalter oder die Staatsangehörigkeit des Ausländers“ bestehen. Was genau unter „erforderliche Maßnahmen“ gemeint ist, und dass auch hier eine gewissen Ungenauigkeit beibehalten wurde, geht aus dem folgenden Absatz 6 (Paragraph 49, AufenthG) hervor. Dort heißt es, erlaubte Maßnahmen sind „das Aufnehmen von Lichtbildern, das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen, einschließlich körperlicher Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zum Zweck der Feststellung des Alters vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Ausländers zu befürchten ist. Die Maßnahmen sind zulässig bei Ausländern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben; Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres gehen dabei zu Lasten des Ausländers.“

Die Inhaftnahme und nicht kindgerechte Unterbringung von Flüchtlingskindern in der Flüchtlingsunterkunft am Flughafen Frankfurt während des Asylverfahrens, die zweifelhafte Methode der Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung und die Unterscheidung von Unbegleiteten Minderjährigen in asylmündige und unter Sechzehnjährige – alles sind Verstöße gegen die Kinderrechte. Das Flughafenverfahren und wie mit Unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland im Allgemeinen umgegangen wird, machen deutlich, dass der Schutz von Kinderflüchtlings in diesem Land noch lange nicht ausreicht. Einen Ort, an dem Flüchtlingskinder genesen und sich von der Flucht und dem psychischen Stress erholen können, haben sie mit ihrer Ankunft in Deutschland nicht unbedingt erreicht.

Literatur

Kaufmann, Heiko (1998): Kinderflüchtlinge – Flüchtlingskinder. Deutsche Asylpraxis entspricht nicht dem Völkerrecht. In: Wissenschaft & Frieden (W & F). URL: <http://www.uni-muenster.de/PeaceCon/wuf/wf-98/9820214m.htm> (04.02.09).

Sigl, Anita (2002): Schutz für unbegleitete Flüchtlingskinder, rechtliche Grundlagen, gegenwärtige Praxis. In: Hausarbeiten. URL: [http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/105738.html#\(04.02.09\)](http://www.hausarbeiten.de/faecher/vorschau/105738.html#(04.02.09)).

Wilß, Cornelia; Kaufmann, Heiko (2000): Alle Kinder haben Rechte. Kinderflüchtlinge und die deutsche Politik. In: proasyl.info. URL: <http://www.proasyl.info/texte/2000/epd-kinder.htm> (04.02.09).